

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 17

Ausgegeben Danzig, den 19. März

1932

Zweite Verordnung

zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sicherung der Ernte vom 4. Dezember 1931 (G. Bl. S. 907).

Vom 18. 3. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziffer 26, 23, 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G. Bl. S. 719) und das § 20 der Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sicherung der Ernte vom 4. Dezember 1931 (G. Bl. S. 907) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Einführung einer Sicherungsverwaltung zur Sicherung der Ernte vom 4. Dezember 1931 (G. Bl. S. 907) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 12 Abs. II erhält folgende Fassung:

„Für die Sicherungsverwaltung mit Genehmigung des Sicherungsausschusses zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes gewährte Darlehen, Sachlieferungen und gewerbliche Leistungen sowie Darlehen, die zur Bestreitung laufender auf dem Grundstück ruhender öffentlicher Lasten (§ 10 Abs. I Ziffer 3 ZB.G. und Artikel 1 bis 3 Pr. AG. ZB.G.) gewährt worden sind, sind bei der Aufstellung des Plans vorzugsweise zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Darlehen, Sachlieferungen und gewerbliche Leistungen, die seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung bis zur Anordnung der Sicherungsverwaltung für die gleichen Zwecke gewährt worden sind.“

2. In § 12 Abs. III Satz 1 sind an Stelle der Worte „Soweit Darlehen und Sachlieferungen“ die Worte „Soweit Darlehen, Sachlieferungen und gewerbliche Leistungen“ zu setzen.

3. § 12 erhält folgenden Absatz V:

„Forderungen aus zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes gewährten Darlehen, Sachlieferungen und gewerblichen Leistungen (Absatz II Satz 1) sind auf Antrag des Gläubigers durch Beschluß der Sicherungsstelle für vollstreckbar zu erklären. Forderungen aus Darlehen, Sachlieferungen und gewerblichen Leistungen gemäß Absatz II Satz 2 können durch Beschluß der Sicherungsstelle für vollstreckbar erklärt werden.“

4. Im § 14 Abs. II und III sind jeweils an die Stelle der Worte „Darlehen und Sachlieferungen“ die Worte „Darlehen, Sachlieferungen und gewerbliche Leistungen“ zu setzen.

5. § 14 Absatz II erhält folgenden Zusatz:

„Dasselbe gilt, falls während der Dauer des Sicherungsverfahrens das Grundstück zur Zwangsversteigerung gelangt. In dem Zwangsversteigerungsverfahren haben die Forderungen für die gewährten Darlehen, Sachlieferungen und gewerblichen Leistungen den Rang des § 10 Abs. I Ziff. 1 ZB.G.“

6. § 14 erhält folgenden Abs. IV:

„Wird die Sicherungsverwaltung aufgehoben, ohne daß sie in das Verfahren der ordentlichen Zwangsverwaltung übergeleitet wird, so behalten die im Abs. II bezeichneten Darlehen, Sachlieferungen und gewerblichen Leistungen ihren Rang, sofern der Gläubiger die Zwangsversteigerung binnen einer Frist von drei Monaten nach Aufhebung der Sicherungsverwaltung beantragt. Die Frist kann auf Antrag des Gläubigers von dem Vollstreckungsgericht verlängert werden, wenn der Gläubiger nachweist, daß er innerhalb der Frist von drei Monaten nicht in der Lage war, sich einen vollstreckbaren Titel zu verschaffen. Gegen die Versagung der Fristverlängerung findet die sofortige Beschwerde statt.“

(Nächster Tag nach Ablauf des Ausgabebetages: 27. 3. 1932.)

Artikel II

Für den Plan der Sicherungsverwaltung gemäß § 12 werden folgende Richtlinien erlassen:

- I. Die gegen den landwirtschaftlichen Betrieb entstandenen Forderungen sind in folgender Reihenfolge zu befriedigen:
 1. Die Ansprüche aus von dem Sicherungsausschuß gemäß § 12 Abs. II Satz 1 und 2 nehmigten oder anerkannten Darlehen, Sachlieferungen und gewerblichen Leistungen,
 2. die laufenden Beiträge an Unterdeichverbände und Entwässerungsgenossenschaften,
 3. die Kosten des Sicherungsverfahrens einschließlich der anteiligen Kosten für den Wertungsprüfer,
 4. die seit der Anordnung der Sicherungsverwaltung entstandenen Lohnansprüche einschließlich Beiträge zur Sozialversicherung, soweit diese den Löhnen rechtlich gleichstehen (§ 10 Abs. I Ziff. 2 ZVG.),
 5. 25 vom Hundert der nach dem 28. Februar 1931 nachweisbar zur Aufrechterhaltung landwirtschaftlichen Betriebes gewährten Darlehen, Sachlieferungen und gewerblichen Leistungen — jedoch nicht von Angehörigen — (§ 12 Abs. III), jedoch unbeschadet der Vorschriften des § 12 Abs. III Satz 2,
 6. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks (§ 10 Abs. I Ziff. 3 ZVG.), soweit nicht gemäß Ziffer 2 zu berichtigen sind,
 7. die laufenden Lasten des Grundstücks (§ 10 Abs. I Ziff. 4 ZVG.),
 8. alle übrigen Forderungen, soweit sie in den vorstehenden Ziffern nicht berücksichtigt sind.
- II. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, in denen der Betriebsinhaber nicht Eigentümer, sondern lediglich Pächter ist, sowie in denjenigen landwirtschaftlichen Betrieben, in denen neben Eigentümer auch Pachtland bewirtschaftet wird, sind die Pachtforderungen hinter den Forderungen aus Absatz I Ziff. 1 bis 3 zu 50 vom Hundert und hinter Forderungen aus Absatz I Ziff. 4 bis 7 den restlichen 50 vom Hundert zu befriedigen. Die in Absatz I bezeichneten Ansprüche gehen weit dem gesetzlichen Pfandrecht des Verpächters vor.

Artikel III

Die Verordnung tritt rückwirkend mit dem 14. Dezember 1931 in Kraft.
Danzig, den 18. März 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dumont